

An  
a l l e Arbeitsinspektorate

**GZ:** 461.205/3-IX/2/01

Wien, 30. Jänner 2001

**Betreff:** Durchführung von wiederkehrenden Prüfungen gemäß  
§ 8 Abs. 4 AM-VO; Geltung für fachkundige Betriebsangehörige

Sehr geehrte Damen und Herren!  
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

§ 8 Abs. 4 erster Satz Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), BGBl. II Nr. 164/2000, legt fest, dass für wiederkehrende Prüfungen nach § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 5, 9, 12, 13 und 19, mindestens jedes vierte Jahr eine Person nach § 7 Abs. 3 oder § 7 Abs. 4 AM-VO heranzuziehen ist (ZT, Prüfstellen, Technische Büros).

Diese Bestimmung ist nur dann anzuwenden, wenn die wiederkehrenden Prüfungen gemäß § 8 Abs. 3 AM-VO durch fachkundige **Betriebsangehörige** durchgeführt werden. Für Prüfungen, die gemäß § 8 Abs. 3 AM-VO durch **externe** fachkundige Prüfer (z.B. Fachfirmen) durchgeführt werden, ist es **nicht** erforderlich, dass mindestens jedes vierte Jahr eine Person nach § 7 Abs. 3 oder § 7 Abs. 4 AM-VO herangezogen wird.

Diese Klarstellung ist aufgrund eines redaktionellen Versehens bei der Erstellung der Endfassung der AM-VO erforderlich. Die eigentliche Absicht der Regelung des § 8 Abs. 4 AM-VO ist aus der weiteren Formulierung des Absatzes ersichtlich, in dem das Verfahren der Prüfung bezüglich der Beteiligung lediglich von Betriebsangehörigen festgelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Bundesminister:

S z y m a n s k i

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: